zu 1. Gesetzgebung

- **Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024)**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22.11.2024 dem Jahressteuergesetz 2024 des Deutschen Bundestages vom 01.11.2024, Drs. 529/24, zugestimmt. Das JStG enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur teilweise miteinander verbundener Einzelmaßnahmen. Die relevanten Änderungen für Arbeitnehmer finden Sie in der nachfolgenden Übersicht:

§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG	Erweiterung der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen für eine installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	Anhebung der Grenze der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von zwei Drittel auf 80 Prozent, so dass der Höchstbetrag 4.800 Euro beträgt.
§ 10 Abs. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen: Durch eine Änderung findet die Ausnahmeregelung über Arbeitnehmereinkünfte hinaus Anwendung (z.B. auch auf Renteneinkünfte oder Einnahmen aus einer freiberuflichen Tätigkeit).
§ 10 Abs. 2b Satz 2-3 EStG	Erbrachte Bonusleistungen der Krankenkassen gelten bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung.
§ 10 Abs. 2c EStG	Elektronische Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse oder die berufsständische Versorgungseinrichtung unter Angabe der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) [gilt erst ab 2028].
§ 19a Abs. 1 Satz 2 EStG	Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern: Neuregelung der Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile.
§ 20 Abs. 6 Satz 5-6 EStG	Streichung des besonderen Verlustverrechnungskreises bei Termingeschäften und der betragsmäßigen Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Forderungsausfällen im Privatvermögen.
§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	Versteuerung ausländischer Betriebsrenten: Hat der ausländische (Tätigkeits-) Staat Steuervergünstigungen wie z. B. gemäß § 3 Nr. 63 EStG gewährt, soll eine Rente in Deutschland voll nachgelagert versteuert werden.

§ 33a Abs. 1 Satz 12 EStG	Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgt ist.
§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG	Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.
§ 39a Abs. 1 Nr. 9 EStG	Berücksichtigung des anteiligen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 4) bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten ab dem Monat der Trennung bis zum Ende des Kalenderjahres und soweit die übrigen Voraussetzungen des § 24b erfüllt sind.
§ 39a Abs. 2 Satz 2 EStG	Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags wird auf den 1. November des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben (bisher: 1. Oktober).
§ 39e Abs. 2 Satz 1 EStG	Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale: Nummern 4 bis 9 werden angefügt.
§ 64 Abs. 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von behinderungsbedingt entstandenen Aufwendungen und der Anspruchsvoraussetzungen zur behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale ist § 65 anzuwenden.
§ 65 Abs. 3a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Elektronische Datenübermittlung des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale (gilt ab 2026).
§ 67 Satz 1 EStG	Elektronische Beantragung des Kindergeldes bei der zuständigen Familienkasse.

- **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22.11.2024 dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 des Deutschen Bundestages vom 01.11.2024, Drs. 531/24, zugestimmt.

§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG	Anhebung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2024 um 228 Euro auf 6.612 Euro.
§ 32a Abs. 1 EStG	Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2024 um 180 Euro auf 11.784 Euro.